

Geschlechtsspezifische Verfolgung als Völkerrechtsverbrechen und als Fluchtgrund: Eine Gegenüberstellung im Hinblick auf die völkerstrafrechtlichen und flüchtlingsrechtlichen Entwicklungen am Beispiel Afghanistan

Teresa Quadt

Sexualisierte und andere geschlechtsspezifische Gewalt im Rahmen bewaffneter Konflikte sind weit verbreitet und zu einem relevanten Thema im internationalen Recht geworden.¹ Immer mehr Menschen werden zudem auf Grund von geschlechtsspezifischer Gewalt vertrieben und suchen Schutz außerhalb ihres Herkunftsstaates.² Einerseits ist geschlechtsspezifische Verfolgung als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Völkerstrafrecht normiert.³ Durch die steigende Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft für geschlechtsspezifische Gewalt spielt der Tatbestand der „geschlechtsspezifischen Verfolgung“ daher eine zunehmend wichtige Rolle im Rahmen der völkerstrafrechtlichen Aufarbeitung bewaffneter Konflikte.⁴ Andererseits ist geschlechtsspezifische Verfolgung für Menschen, die vor Gewalt in bewaffneten Konflikten sowie anderen schweren Menschen-

-
- 1 U.a. United Nations Security Council, Resolution 1820 (2008), 19.6.2008; *Viseur Sellers*, The Prosecution of Sexual Violence in Conflict: The Importance of Human Rights as Means of Interpretation, Genf/New York 2008; UN Offices of the Special Representative on Sexual Violence in Conflict, Model Legislative Provisions and Guidance on Investigative and Prosecution of Conflict-Related Sexual Violence, 18.6.2021.
 - 2 *Pertek/Phillimore*, “Nobody helped me”: Forced migration and sexual and gender-based violence: Findings from the SEREDA project, Research Report, University of Birmingham, März 2022; siehe auch: *Buckley-Zistel/Krause*, Gender, Violence, Refugees, New York/Oxford 2017.
 - 3 Artikel 7 Abs.1 lit.h Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH-Statut); § 7 Abs.1 Nr.10 Völkerstrafgesetzbuch (VStGB).
 - 4 In diesem Beitrag wird die Definition des IStGH-Statuts für die Analyse der rechtlichen Grundlagen herangezogen. Die Tatbestandsmerkmale im IStGH-Statut weichen teilweise von denen im VStGB ab. Zwar wird die aktuelle Entwicklung in Deutschland besonders beleuchtet, die positive völkerstrafrechtliche Entwicklung hinsichtlich geschlechtsspezifischer Verfolgung ist jedoch auf internationaler sowie nationaler Ebene zu beobachten.

rechtsverletzungen fliehen, in einem Asylverfahren als Fluchtgrund relevant und führt bei Vorliegen weiterer Voraussetzung zur Anerkennung als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK).⁵

Vor diesem Hintergrund wird in diesem Beitrag die geschlechtsspezifische Verfolgung als Völkerrechtsverbrechen der geschlechtsspezifischen Verfolgung als Fluchtgrund gegenübergestellt. Es wird aufgezeigt, dass das Unrecht der geschlechtsspezifischen Verfolgung durch eine progressive Fortentwicklung des Völkerstrafrechts zunehmend anerkannt wird. Demgegenüber ist insbesondere die nationale Auslegungspraxis flüchtlingsrechtlicher Normen restriktiv und führt zu erheblichen Schutzlücken für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt im Flüchtlingsrecht.⁶

Argumentiert wird daher, dass eine genauere Betrachtung geschlechtsspezifischer Verfolgung im Völkerstrafrecht und Flüchtlingsrecht durch Wissenschaft und Praxis notwendig ist, um die Schutzlücken für Geflüchtete deutlich zu machen. Es wird aufgezeigt, dass die Schutzlücken durch die unterschiedliche Handhabung in der Praxis und ein fehlendes Bewusstsein für die Gemeinsamkeiten zwischen dem Verfolgungsverbrechen und dem Verfolgungsgrund im Flüchtlingsrecht entstehen, was insgesamt zu Widersprüchen führt. Dies rechtfertigt die Notwendigkeit, einen Ansatz zu entwickeln, wie diese beiden Rechtsgebiete miteinander verknüpft werden können. Eine solche Verknüpfung könnte zu einer Verbesserung in der Aufarbeitung des völkerstrafrechtlichen Unrechts sowie des Schutzes für Geflüchtete führen.

5 Artikel 1 A Nr. 2 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention, GFK); Artikel 2 lit. d; Artikel 9 Abs. 2 lit. f; Artikel 10 Abs. 1 lit. d Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (EU-QRL); § 3 Abs. 1 Nr. 1; § 3a Abs. 2 Nr. 6; § 3b Abs. 1 Nr. 4 lit. b Asylgesetz (AsylG).

6 Das Flüchtlingsrecht ist Teil des Rechts auf internationalen Schutz, das völker- und europarechtlich Flüchtlingsschutz und subsidiären Schutz umfasst. Im nationalen Recht sind außerdem das Asylgrundrecht und nationale Abschiebungsverbote verankert. Zwar befasst sich beispielsweise die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) auch mit subsidiärem Schutz, z.B. im Kontext häuslicher Gewalt, geschlechtsspezifische Verfolgung als Fluchtgrund spielt jedoch hauptsächlich im Flüchtlingsrecht eine Rolle.

I. Ein progressives Völkerstrafrecht – ein restriktives Flüchtlingsrecht

Im Rahmen der völkerstrafrechtlichen Aufarbeitung geschlechtsspezifischer Gewalt ist es zunächst notwendig, die Gewalt normativ anzuerkennen. Durch die Kriminalisierung im Statut des Internationalen Gerichtshofs (IStGH-Statut) sowie in nationalen Gesetzestexten wie dem deutschen Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) wird diesem Anspruch Rechnung getragen.⁷ In diesen Rechtstexten wird die Verfolgung auf Grund des Geschlechts als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit kriminalisiert und damit als eines der schwersten Verbrechen anerkannt, das die Weltgemeinschaft als Ganze betrifft.

Eine völkerstrafrechtliche Aufarbeitung des Unrechts bedeutet, Strafverfolgungen einzuleiten und Opfer und Überlebende, die als Nebenkläger*innen oder Zeug*innen in den Verfahren auftreten, rechtlich zu beraten und psycho-sozial zu betreuen.⁸ Neben Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof finden eine Vielzahl dieser Prozesse nach dem Weltrechtsgrundsatz in den Nationalstaaten statt.⁹ Im Interesse der Weltgemeinschaft erlaubt das sog. Weltrechtsprinzip jedem Staat, Völkerstraftaten auch dann zu verfolgen, wenn weder Opfer noch Täter*in oder Tat einen Bezug zum Verfolgerstaat aufweisen.¹⁰ Geschlechtsspezifische Verfolgung als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit kann folglich von jedem Staat, der das Weltrechtsprinzip in seinem nationalen Recht verankert hat,¹¹ in einem nationalen Strafverfahren verfolgt werden. Da die Verfahren außerhalb der

7 Artikel 7 Abs. 1 lit. h IStGH-Statut; § 7 Abs. 1 Nr. 10 VStGB.

8 Deutscher Juristinnenbund e.V., Stellungnahme zum Referent*innenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts, Berlin, 25.8.2023, 1.

9 Jeßberger, Über den Zustand und die Zukunft des Völkerstrafrechts, in: Hoven/Kubiciel (Hrsg.), Zukunftsperspektiven des Strafrechts, Beiträge zum Strafrecht – Contributions to Criminal Law, Baden-Baden 2020, S. 330 f.; s.a. McGonigle Leyh, Using Strategic Litigation and Universal Jurisdiction to Advance Accountability for Serious International Crimes, The International Journal of Transitional Justice 16 (2022), 363–379.

10 Stuckenberg, Weltrechtsprinzip und (Völker-)Strafrecht, BRJ 02/2020, 102–108; Princeton Project on Universal Jurisdiction, The Princeton Principles on Universal Jurisdiction, Princeton 2001, S. 28.

11 Im deutschen Recht ist das Weltrechtsprinzip in § 1 VStGB verankert. Zur Umsetzung des VStGB, siehe Krefß, Nationale Umsetzung des Völkerstrafgesetzbuches, ZIS 13/2007, 515; Gierhake, Das Prinzip der Weltrechtspflege nach § 1 Völkerstrafgesetzbuch und seine prozessuale Umsetzung in § 153f der Strafprozessordnung, ZStW 2/120 (2008), 375–402.

Heimatstaaten der Opfer stattfinden, bedeutet dies, dass Opfer, Zeug*innen und Täter*innen regelmäßig nicht die Staatsangehörigkeit des Staates haben, in dem die Strafverfahren durchgeführt werden. Insbesondere ist eine Vielzahl dieser Opfer und möglicher Zeug*innen aus ihrem Herkunftsstaat auf Grund der geschlechtsspezifischen Gewalt geflohen und stellt einen Asylantrag, um Schutz vor weiterer Verfolgung zu erlangen.¹² Eine konsequente Anerkennung des erlittenen Unrechts würde bedeuten, Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt auch Flüchtlingsschutz und damit ein robustes Bleiberecht im Ankunftsstaat zu gewährleisten.

In den letzten Jahren hat insbesondere die deutsche Politik eine besondere Offenheit im Hinblick auf die Fortentwicklung des Völkerstrafrechts gezeigt,¹³ jedoch ebenso eine restriktive Haltung gegenüber der Anerkennung dieser Gewaltverbrechen als Fluchtgrund im Flüchtlingsrecht. Staaten wie Afghanistan, der Iran und Irak stehen beispielhaft für die enge Verknüpfung zwischen geschlechtsspezifischer Verfolgung im Kontext von Völkerstrafrecht und Flucht. In allen Staaten ist geschlechtsspezifische Gewalt weit verbreitet und die Zahl der Vertriebenen groß.¹⁴ Die geschlechtsspezifische Gewalt, die insbesondere Frauen in diesen Staaten erleben, wird in Deutschland und Europa ausführlich diskutiert und verurteilt.¹⁵ Die

12 Pro Asyl et al., Schattenbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bezug auf geflüchtete Frauen und Mädchen in Deutschland, Juli 2021, S. 27.

13 BT, Drucksache 20/11661, Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss), zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 20/9471, 20/10015, 20/10131 Nr. 1.21 –05.6.2024, angenommen am 05.6.2024 in der geänderten Fassung.

14 Genaue Statistiken zu geschlechtsspezifischer Gewalt und Asylanträgen von Frauen aus diesen Staaten liegen nicht vor. Die Berichte internationaler Organisationen und nationaler Asylbehörden legen den Schluss nahe, dass die geschlechtsspezifische Gewalt ein Grund für die Flucht ist. Vgl. u.a. UNHCR, Vertriebene Frauen und Kinder von Konflikt in Afghanistan besonders schlimm betroffen, Pressemitteilung, 13.8.2021; *Klugman/Jeni*, The Gender Dimensions of Forced Displacement: A Synthesis of New Research, Gender Dimensions of Forced Displacement, Washington, D.C., 2022, S. 21; United Nations Independent International Fact-Finding Mission on the Islamic Republic of Iran, Update on the situation of women and girls in the context of the September 2022 protests and the “Woman, Life, Freedom” movement in the Islamic Republic of Iran, 13.9.2024; Danish Refugee Council, Women, displacement and durable solutions in Iraq, 8.3.2023.

15 Europäisches Parlament, The deteriorating situation of women in Afghanistan due to the recent adoption of the law on the “Promotion of Virtue and Prevention of Vice”, (2024/2803(RSP)), 19.9.2024; Europäisches Parlament, European Parliament resolution of 23 November 2023 on the latest attacks against women and women’s rights defenders in Iran, and Iran’s arbitrary detention of EU nationals (2023/2979(RSP)),

systematische Unterdrückung und Verfolgung von Frauen in Afghanistan wird zunehmend als Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingestuft.¹⁶ Die Behandlung von Frauen im Iran wird ebenso von der Fact-Finding Mission der Vereinten Nationen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit klassifiziert.¹⁷ Außerdem wurde der Völkermord an den Jesid*innen politisch und juristisch anerkannt und war zugleich maßgeblicher Motor für die Fortentwicklung des Völkerstrafrechts in Deutschland.¹⁸

23.11.2023; Europäisches Parlament, European Parliament resolution of 10 October 2024 on Iraq, notably the situation of women's rights and the recent proposal to amend the Personal Status Law (2024/2858(RSP)), 10.10.2024; Bundesregierung, Für mehr Gleichberechtigung von Frauen weltweit, 5.3.2024, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/frauenrechte-weltweit-2244524>.

- 16 Human Rights Watch, Afghanistan: Behandlung von Frauen und Mädchen durch Taliban ist Verbrechen gegen die Menschlichkeit, 8.9.2023; Amnesty International und International Commission of Jurists, The Taliban's War on Women: The crime against humanity of gender persecution in Afghanistan, März 2023; Auswärtiges Amt, Rede von Außenministerin Annalena Baerbock zum Start der CEDAW-Initiative zu Frauenrechten in Afghanistan, 26.9.2024; außerdem wird im Kontext zu Afghanistan auch der Begriff „Gender-Apartheid“ diskutiert, der das institutionalisierte Unterdrückungssystem anknüpfend an das Geschlecht erfassen soll. Das Verbrechen der Apartheid erfasst bisher nur eine Trennung anknüpfend an die „Rasse“; ausführlich *de Silva de Alwis*, Holding the Taliban Accountable for Gender Persecution: The Search for New Accountability Paradigms under International Human Rights Law, International Criminal Law and Women, Peace, and Security, German Law Journal 25 (2024), 289–334; Europäisches Parlament, European Parliament resolution, *supra* 15.
- 17 Human Rights Council, Report of the independent international fact-finding mission on the Islamic Republic of Iran, United Nations General Assembly, A/HRC/55/67, 2.2.2024, Rn. 108–109.
- 18 Vgl. Rede der Bundesministerin des Auswärtigen, Annalena Baerbock, bei der Haager Akademie für Völkerrecht am 16.1.2023 in Den Haag, Bulletin der Bundesregierung, Nr. 04-2 v. 17.1.2023, S. 9 f. Trotz des Einflusses des Völkermords auf die völkerstrafrechtliche Entwicklung in Deutschland befinden sich Jesid*innen aktuell in einer unsicheren aufenthaltsrechtlichen Lage. Bis ca. 2018 sprach das BAMF Jesid*innen aus dem Irak grundsätzlich internationalen Schutz zu, vgl. BT, Drucksache 20/8592, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bün-ger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das erste Halbjahr 2023 – Schwerpunktfragen zu Widerrufsverfahren, S. 2. Seit 2018 gewähren auch Verwaltungsgerichte nur noch vereinzelt Schutz, vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 7.12.2021 – A 10 S 2189/21 – asyl.net: M30317; OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 10.5.2021 – 9 A 1489/20.A – asyl.net: M29963; VG Köln, Urt. v. 25.11.2020 – 10 K 3403/18.A. Im Jahr 2023 wurden laut dem Bundesministerium des Innern und für Heimat 135 Personen in den Irak abgeschoben, vgl. Menschenrechte – Ausschuss – hib 871/2023: Kritik an Abschiebungen von Jesiden in den Irak, 16.11.2023.

Die asylrechtliche und politische Haltung gegenüber geflüchteten Frauen aus diesen Staaten steht jedoch im starken Widerspruch zur völkerstrafrechtlichen Einordnung. In Berichten von Menschenrechtsorganisationen sowie den Vereinten Nationen und wissenschaftlicher Literatur zur Gewalt in Afghanistan und dem Iran wird unstrittig die Gewalt anknüpfend an das Geschlecht erörtert.¹⁹ Im Flüchtlingsrecht wird Frauen zwar im Ergebnis überwiegend Schutz vor Verfolgung gewährt, jedoch nicht allein anknüpfend an ihr Geschlecht.²⁰ Dies liegt daran, dass das Geschlecht in der Flüchtlingsdefinition nicht ausdrücklich geregelt ist. Der Wortlaut der Flüchtlingsdefinition ist restriktiv verfasst, denn die fünf Verfolgungsgründe „Rasse“, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Überzeugung sind abschließend normiert.²¹ Mangels ausdrücklicher Nennung geschlechtsspezifischer Verfolgung im Flüchtlingsrecht ist die Anerkennung dieser Form der Gewalt nur im Rahmen der bestimmten sozialen Gruppe möglich. Die bestimmte soziale Gruppe fungiert als Auffangkategorie und soll laut dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) „entwicklungsabhängig“ und „offen für die vielfältigen und sich wandelnden Erscheinungsformen von Gruppen“ sein.²² Obwohl eine weite völker- und europarechtsfreundliche Auslegung geboten ist, kam es in der Vergangenheit durch die nationale Entscheidungspraxis zu signifikanten Schutzlücken, insbesondere für Frauen. Denn die Auslegung der Variante „bestimmte soziale Gruppe“ war stets uneinheitlich, restriktiv und in Deutschland jedenfalls teilweise unzulässig, da sie gegen den Wortlaut des AsylG verstößt.²³ Frauen wurden nicht als ausreichend bestimmte soziale Gruppe anerkannt, was durch die Bildung

19 Human Rights Watch, Afghanistan Under the Taliban: The Crime Against Humanity of Gender Persecution, 8.9.2023, S. 1; Amnesty International, The Taliban's War on Women, supra 16, S. 32; Human Rights Council, Report of the independent international fact-finding mission on the Islamic Republic of Iran, supra 17, Rn. 108. Die Fact-Finding Mission geht von einer intersektionalen Verfolgung aus und nennt neben dem Geschlecht Ethnie und Religion.

20 Ronte, Frauen sind (k)eine soziale Gruppe?! Zum Begriff der frauenspezifischen Verfolgung in der aktuellen Rechtsprechung, Asylmagazin 4 (2023), 89-95; Giesler/Hoffmeister, Anerkennung frauenspezifischer Verfolgung: Probleme und Hürden bei der Rechtsanwendung, Asylmagazin 12 (2019), 401 ff.; zur Rechtsprechung, s.u. I.1.b.bb..

21 Artikel 1 A Abs. 2 GFK; § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG.

22 UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz No. 2: „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 7.5.2002, Rn. 3.

23 Ronte, supra 20, S. 92; vgl. § 3b Abs. 1 Nr. 4 letzter Hs. AsylG. Ausführlich, s.u. I.1.b.bb.

von Untergruppen im Ergebnis zu einer Begrenzung der Zahl der Schutzberechtigten führte.

Diese Diskrepanz zwischen dem steigenden Verständnis für geschlechtsspezifische Gewalt im Völkerstrafrecht und der restriktiven Handhabung in der nationalen flüchtlingsrechtlichen Auslegung wird bei genauerer Betrachtung der Behandlung von Frauen und Mädchen aus Afghanistan deutlich und veranschaulicht die Gemeinsamkeiten zwischen Völkerstrafrecht und Flüchtlingsrecht. Jedoch zeigen die Beispiele auch das mangelnde Bewusstsein für die Verbindung zwischen der Verfolgung im Völkerstrafrecht und der Verfolgung im Flüchtlingsrecht. Die flüchtlingsrechtlichen Entscheidungen insbesondere in Deutschland stehen im Widerspruch zu der erlebten Realität der Betroffenen und bedürfen einer vertieften Auseinandersetzung durch Wissenschaft und Praxis.

1. Systematische Menschenrechtsverletzungen in Afghanistan

In Afghanistan werden Frauen und Mädchen seit der Machtübernahme der Taliban gänzlich aus dem öffentlichen Leben verbannt. Sie werden systematisch von Bildungseinrichtungen und dem Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Die Verhüllungspflicht gilt uneingeschränkt für alle weiblichen Personen. Bei Widerstand und Kritik an dem Unrechtsregime müssen Frauen mit Inhaftierungen, Entführungen, Folter und anderer unmenschlicher Behandlung rechnen.²⁴ Die systematische Entziehung der grundlegenden Rechte und Freiheiten, der Frauen in Afghanistan ausgesetzt sind, ist sowohl völkerstrafrechtlich als auch flüchtlingsrechtlich als geschlechtsspezifische Verfolgung relevant. Die einschlägigen Normen in beiden Rechtsgebieten zielen auf den Schutz der Würde der Betroffenen ab und schützen vor einem schweren Eingriff in die damit verbundenen fundamentalen Rechte. Geschlechtsspezifische Verfolgung schützt Betroffene vor der Diskriminierung auf Grund ihres Geschlechts. Anhand der Reaktionen auf die Behandlung

24 Human Rights Watch, Afghanistan Under the Taliban, supra 19; S. 4; Amnesty International, The Taliban's War on Women, supra 16, S. 9-22; BAME, Länderreport 48: Afghanistan: Die Situation von Frauen, 1996 – 2022, Stand: 01/2022; EUAA, Country Guidance: Afghanistan, 24.1.2023; Informations- und Beratungsstelle für frauenspezifische asyl- und aufenthaltsrechtliche Fragen (Hessen), Factsheet mit Zusammenstellung von Informationen zur asylrelevanten Situation von Frauen: Zwangsverheiratung; häusliche Gewalt; Bestrafung wegen Verstößen gegen traditionelle Sittenvorschriften; Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und im Bereich Bildung, Arbeit und Gesundheit (Aktualisierung von ID 2080731), September 2022; UN Women, Afghanistan crisis update: Women and girls in displacement, 28.2.2022.

von Frauen in Afghanistan im Völkerstrafrecht und im Flüchtlingsrecht werden sowohl die rechtlichen Gemeinsamkeiten als auch die Widersprüche in der praktischen Anwendung besonders deutlich.

a. Geschlechtsspezifische Gewalt in Afghanistan als
Völkerrechtsverbrechen

aa. Rechtliche Voraussetzungen

Geschlechtsspezifische Verfolgung als Völkerrechtsverbrechen ist im IStGH-Statut, einem multilateralen Vertrag, der die Rechtsgrundlage des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag darstellt, in den Gesamtkontext des Verbrechens gegen die Menschlichkeit eingebettet und stellt kein eigenständiges Verbrechen dar.²⁵ Der Tatbestand des Menschlichkeitsverbrechens erfordert einen ausgedehnten oder systematischen Angriff auf eine Zivilbevölkerung. Der Angriff, der der Politik eines Staates oder einer Organisation folgen muss, wird durch die mehrfache Begehung von verbotenen Einzeltaten, wie beispielsweise Folter, Versklavung oder Vergewaltigung, ausgeführt.²⁶ Jeder Einzelbeitrag muss vorsätzlich ausgeführt werden und mit dem Gesamtkontext in direkter Verbindung stehen.²⁷ Jedem*r Einzeltäter*in muss ein Begehungszusammenhang zwischen dem Tatbeitrag und der Gesamttat sowie der Vorsatz, den Angriff mit seiner oder ihrer Handlung fördern zu wollen, nachgewiesen werden.²⁸

Systematische Folter kann beispielsweise ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, wenn die weiteren Voraussetzungen des Gesamtkontextes gegeben sind. Durch das erforderliche Verbindungselement muss das Verfolgungsverbrechen mit mindestens einer weiteren Tathandlung, die als Verbrechen gegen die Menschlichkeit kriminalisiert ist (z.B. Tötung,

25 Artikel 7 Abs. 1 lit. h IStGH-Statut.

26 Artikel 7 Abs. 1 IStGH-Statut („jede der folgenden Handlungen“).

27 *Ambos*, Internationales Strafrecht, 2. Aufl., 2008, Rn. 173.

28 *Ibid*, Rn. 192-193; International Criminal Court, Element of Crimes, ICC-PIOS-LT-03-002/15_Eng, 2013, Article 7, Introduction, Nr. 2 („the perpetrator intended to further such an attack“); *Ambos/Wirth*, The Current Law of Crimes Against Humanity: An analysis of UNTAET Regulation 15/2000, Criminal Law Forum 13 (2002), 40.

Inhaftierung oder Vergewaltigung),²⁹ oder einem anderen Völkerrechtsverbrechen (z.B. Völkermord, Kriegsverbrechen)³⁰ in Zusammenhang stehen.

Das Verfolgungsverbrechen erfordert eine Verfolgungshandlung und einen Verfolgungsgrund. Die Verfolgungshandlung liegt vor, wenn einer identifizierbaren Gruppe vorsätzlich, völkerrechtswidrig und in schwerwiegender Weise grundlegende Menschenrechte entzogen werden.³¹ Sie kann durch einen schweren Eingriff oder mehrere, weniger intensive Eingriffe begangen werden, die sodann kumulativ wirken.³² Auch die Dauer des Entzugs der fundamentalen Menschenrechte kann zur Überschreitung der Intensitätsschwelle führen.³³ Jedoch überschreiten nicht alle Eingriffe in die Menschenrechte die Erheblichkeitsschwelle. Anerkannt sind insbesondere die Rechte und Freiheiten der Universellen Erklärung der Menschenrechte von 1948, die das Leben, die Freiheit und körperliche Unversehrtheit schützen.³⁴

Subjektiv muss der Entzug der Rechte mit der konkreten Absicht durchgeführt werden, die Person diskriminieren zu wollen.³⁵ Das Verfolgungsverbrechen wird gerade deshalb als besonders schwerwiegend erachtet, weil die zugrundeliegende Diskriminierung eng mit der Identität der Opfer verknüpft ist.³⁶ Das Verfolgungsverbrechen normiert ausdrücklich mehrere geschützte Merkmale („aus politischen, rassischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, Gründen des Geschlechts“),³⁷ lässt je-

29 Artikel 7 Abs. 1 lit. h IStGH-Statut („im Zusammenhang mit einer in diesem Absatz genannten Handlung oder einem der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechen“). Das Zusammenhangerfordernis ist nur im IStGH-Statut, nicht aber in den Statuten der Ad hoc-Tribunale für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) und Ruanda (ICTR) und im VStGB verankert.

30 Ibid.

31 Siehe die Legaldefinition in Artikel 7 Abs. 2 lit. g IStGH-Statut; s.a. *Pocar*, *Persecution as a Crime Under International Criminal Law*, *Journal of National Security Law & Policy* 2 (2008), 355-365.

32 *Ambos/Wirth*, *The Current Law of Crimes Against Humanity*, supra 28, S. 82; ICTR, *Prosecutor v. Ferdinand Nahimana, Jean-Bosco Barayagwiza, Hassan Ngeze* (Appeal Judgment), ICTR-99-52-A, 28.II.2007, Rn. 987.

33 *Li*, *Persecution in International Criminal Law and International Refugee Law*, *ZIS* 6 (2020), 303.

34 Ibid.

35 *Ambos*, *Internationales Strafrecht*, supra 27, Rn. 215.

36 ICTY, *Prosecutor v. Duško Tadić* (Opinion and Judgment), IT-94-I-T, 7. Mai 1997, Rn. 697 („the discrimination itself makes the act inhumane“).

37 Artikel 7 Abs. 1 lit. h IStGH-Statut. Im VStGB ist außerdem seit der Reform zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts die sexuelle Orientierung ausdrücklich genannt, vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 10 VStGB. Zur Begründung, vgl. ausführlich, *Deutscher Juristin-*

doch auch andere universell als unzulässig anerkannte Gründe als Anknüpfungsmerkmale zu.³⁸ Der Verfolgungsgrund kann außerdem durch den*die Täter*in zugeschrieben werden (subjektiver Ansatz).³⁹ Es kommt folglich darauf an, ob der*die Täter*in das Opfer als Mitglied der Gruppe anhand eines der geschützten Merkmale identifiziert. Die Verfolgungshandlung muss zwar in systematischer Weise eine Vielzahl von Gruppenmitgliedern betreffen, jedoch schützt das Verfolgungsverbrechen im Gegensatz zum Völkermord nicht die Gruppe als solche, sondern die Individuen, die zur geschützten Gruppe gehören, mit der sie die Merkmale teilen.⁴⁰

Eine geschlechtsspezifische Verfolgung i.S.d. Völkerstrafrechts liegt vor, wenn eine Person gezielt wegen des Geschlechts verfolgt wird, beispielsweise weil sie zu der geschützten Gruppe der Frauen gehört oder als weibliche Person identifiziert wird.⁴¹ Der Begriff „Geschlecht“ umfasst das biologische und das soziale Geschlecht; er ist jedoch auf das binäre Verhältnis zwischen weiblichem und männlichem Geschlecht beschränkt.⁴² Die geschlechtsspezifische Verfolgung muss folglich in diskriminierender Absicht gegen Frauen gerichtet sein, denen in dem binären Verständnis bestimmte soziale, meist negative, Eigenschaften zugeschrieben werden (z.B. dass Frauen weniger wert seien als Männer).⁴³ Gerade weil sie Frauen sind, werden sie Opfer einer schwerwiegenden Entziehung grundlegender Rechte.

nenbund e.V., supra 8, S. 3 ff. Zur Erfassung der sexuellen Orientierung als Verfolgungsmerkmal im IStGH-Statut, vgl. *Suhr*, *Rainbow Jurisdiction at the International Criminal Court*, Den Haag 2022.

38 Artikel 7 Abs. 1 lit. h IStGH-Statut („oder aus anderen nach dem Völkerrecht universell als unzulässig anerkannten Gründen“).

39 Ausführlich zum Verfolgungsmerkmal „Rasse“ *Lingaas*, *The Concept of Race in International Criminal Law*, London 2020, S. 187 („perpetrator-based subjective approach“).

40 ICTY, *Prosecutor v. Duško Sikirica*, Damir Došen, Dragan Kolundžija (Judgement on Defence Motions to Acquit), IT-95-8, Rn. 89; vgl. ausführlich *Lingaas*, supra 39, S. 196 ff.

41 *Gauld*, *How Is The Crime Against Humanity Of Gender Persecution Being Litigated Before The International Criminal Court, And What Are Its Implications?*, *Melbourne Journal of International Law*, 24/2 (2023), 7.

42 Artikel 7 Abs. 3 IStGH-Statut, vgl. ICC OTP, *Policy on the Crime of Gender Persecution*, November 2022, S. 3. Zur Anerkennung eines weiten Geschlechtsbegriffs im Völkerstrafrecht, siehe Rosenthal/Oosterveld/SáCouto (Hrsg.), *Gender and International Criminal Law*, Oxford 2022.

43 *Ibid.*; ICC OTP, *Policy on Gender Persecution*, Rn. 51.

bb. Geschlechtsspezifische Verfolgung in Afghanistan

Laut diversen Berichten liegen ausreichend *prima facie* glaubhafte Beweise vor, die die Relevanz der Behandlung von Frauen in Afghanistan als Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Form der geschlechtsspezifischen Verfolgung nahelegen und die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen rechtfertigen würden.⁴⁴ Die Taliban sind getragen von religiösem Fundamentalismus und einem patriarchalen Frauenbild, die als integralen Bestandteil die Unterdrückung und Kontrolle der Frau beinhalten und zum institutionalisierten Ausschluss von Frauen aus dem öffentlichen Leben führen.⁴⁵ Sie haben keinen Zugang zu Arbeit und Bildung, werden aus dem politischen Leben verbannt und müssen eine strenge Kleiderordnung einhalten.⁴⁶ Kritik und Widerstand führen zu schwerer physischer Gewalt und Entführungen. Zudem werden Frauen zwangsverheiratet.⁴⁷ Menschenrechtsorganisationen und die Vereinten Nationen gehen davon aus, dass die Eingriffe aufgrund ihrer Schwere und Vielzahl unstrittig Verfolgungshandlungen i.S.d. Völkerstrafrechts darstellen.⁴⁸ Auch wird einheitlich angenommen, dass die Diskriminierung an das Geschlecht anknüpft.⁴⁹ Neben geschlechtsspezifischer Verfolgung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit wird der institutionalisierte Ausschluss von Frauen von einigen Organisationen und in der Literatur auch als „Gender-Apartheid“ diskutiert, gerade weil das Geschlecht im Zentrum der Menschenrechtsverletzungen steht.⁵⁰

Trotz der einheitlichen Einschätzung der Verfolgung als Menschenrechtsverbrechen ist es fraglich, wann und in welchem Kontext die Verbre-

44 Siehe ausführlich die o.g. Berichte: Human Rights Watch, Afghanistan Under the Taliban, supra 19; S. 4; Amnesty International, The Taliban's War on Women, supra 16, S. 9-22; ohne abschließende Bewertung: Human Rights Council, Situation of women and girls in Afghanistan, Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Afghanistan and the Working Group on discrimination against women and girls, UN A/HRC/53/21, 15.6.2023, Rn. 92-94.

45 Ibid, Human Rights Watch, S. 5; Amnesty International, S. 21; Human Rights Council, Situation of women and girls in Afghanistan, Rn. 24-32; *de Silva de Alwis*, supra 16, S. 296.

46 Ibid, Human Rights Watch, S. 5; Amnesty International, S. 11-16; Human Rights Council, Situation of women and girls in Afghanistan, Rn. 23-50, Rn. 99.

47 Ibid, Human Rights Watch, S. 6; Amnesty International, S. 1; Human Rights Council, Situation of women and girls in Afghanistan, Rn. 77-78.

48 Ibid, Human Rights Watch, S. 6-7; Amnesty International, S. 27-39; Human Rights Council, Situation of women and girls in Afghanistan, Rn. 92.

49 Ibid.

50 Vgl. supra 16.

chen verfolgt werden können. Befinden sich Täter*innen außerhalb Afghanistans, können die oben angesprochen Weltrechtsverfahren ein erfolgreicher Weg zur völkerstrafrechtlichen Aufarbeitung sein. Außerdem führt der Internationale Strafgerichtshof seit 2006 vorläufige Ermittlungen zu den Verbrechen, die im Zusammenhang mit dem Krieg in Afghanistan seit 2003 verübt wurden, durch.⁵¹ Am 27. September 2021 erklärte der Chefankläger Karim Khan, die systematischen Menschenrechtsverletzungen des Taliban-Regimes und des Islamischen Staates Provinz Khorasan (ISPK) seit der Machtübernahme auf Grund ihrer Schwere und limitierter Ressourcen des Gerichtshofs gegenüber den mutmaßlichen Verbrechen anderer Akteur*innen zu priorisieren.⁵² In welchem Umfang geschlechtsspezifische Verfolgung von Frauen und Mädchen aus Afghanistan bei den Ermittlungen und einer möglichen Anklage Berücksichtigung findet, bleibt abzuwarten.

Die dokumentierten Verletzungshandlungen haben jedoch insbesondere für Frauen und Mädchen, die Afghanistan verlassen konnten oder sich bereits außerhalb Afghanistans befinden, eine weitreichende Bedeutung. Denn für Frauen und Mädchen, die sich außerhalb ihres Herkunftsstaates befinden und einen Asylantrag stellen, sind die Menschenrechtsverletzungen anknüpfend an ihr Geschlecht ein relevanter Fluchtgrund im Sinne der GFK und führen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zur Anerkennung als Flüchtling und damit zu einem Bleiberecht im Aufnahmestaat.

b. Geschlechtsspezifische Gewalt in Afghanistan als Fluchtgrund

aa. Rechtliche Grundlagen

Die ausführlichen Berichte zur Lage in Afghanistan sind starke Indizien dafür, dass alle Frauen in Afghanistan von den Menschenrechtsverletzungen bedroht sind. Im Flüchtlingsrecht liegt eine geschlechtsspezifische Verfolgung vor, wenn eine schwerwiegende Entziehung grundlegender Menschenrechte, beispielsweise durch physische oder psychische Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt und häuslicher Gewalt, die an das Geschlecht,

51 ICC, Situation in the Islamic Republic of Afghanistan, ICC-02/17.

52 ICC, Statement of the Prosecutor of the International Criminal Court, Karim A. Khan QC, following the application for an expedited order under article 18(2) seeking authorisation to resume investigations in the Situation in Afghanistan, 27.9.2021. Der ISPK ist der regionale Ableger des Islamischen Staates in Afghanistan.

die geschlechtliche Identität oder sexuelle Orientierung anknüpft, ausgeübt wurde oder bei Rückkehr droht.⁵³ Im Flüchtlingsrecht wird erörtert, ob Antragsteller*innen glaubhaft darlegen können, dass die vorgebrachte Verfolgung einen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Schaden bei Rückkehr darstellt.⁵⁴ Im Asylverfahren spielt zwar das im Herkunftsstaat Erlebte eine gewichtige Rolle, insbesondere wenn eine vorangegangene Verfolgungshandlung (Vorverfolgung) stattgefunden hat,⁵⁵ der Anspruch auf Schutz ergibt sich jedoch aus der sog. Rückkehrprognose.⁵⁶ Flüchtlingschutz setzt außerdem voraus, dass der Staat entweder selbst Verfolgungsakteur oder nicht willens oder in der Lage ist, Schutz gegen nicht-staatliche Akteur*innen zu bieten, sodass „vernünftigerweise“ nicht erwartet werden kann, dass sich eine Person weiterhin in diesem Staat aufhält und sich der schwerwiegenden Eingriffshandlung durch den oder die Verfolgungsakteur*in aussetzt.⁵⁷

bb. Nationale Entscheidungspraxis

Neben den Berichten internationaler und zivilgesellschaftlicher Organisationen legen auch die Herkunftslandinformationen, die der Entscheidung im Asylverfahren zu Grunde liegen, den Schluss nahe, dass alle Frauen bei einer Rückkehr nach Afghanistan von den systematischen Menschenrechtsverletzungen betroffen wären.⁵⁸ Nach Beginn der Machtübernahme der Taliban im Jahr 2021 wurden afghanische Frauen jedoch trotz eindeutiger Empfehlung durch die Europäische Asylagentur (EUAA) nicht EU-weit als verfolgte Gruppe im Rahmen des Flüchtlingsrechts anerkannt.⁵⁹ Obwohl

53 § 3a Abs. 2 Nr. 1 und 6 AsylG; § 3 b Abs. 1 Nr. 4 letzter HS AsylG; vgl. auch *Geschlechtsspezifische Verfolgung und Durchsetzung von geschlechtsspezifischen Rechten im Asylverfahren*, Arbeitshilfe des Paritätischen Gesamtverbands, Juli 2022, S. 28 f.

54 St. Rspr., BVerwG, Urt. v. 20.2.2013, 10 C 23.12, Rn. 8; BVerwG, Urt. v. 19.4.2018, 1 C 29.17, Rn. 14.

55 Vgl. Artikel 4 Abs. 4 QRL; § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG.

56 BVerwG, Urt. v. 19.1.2023, 1 C 22.21, Rn. 4; BVerwG, Urt. v. 4.7.2019, 1 C 45.18, Rn. 2.

57 Art. 7 QRL; §§ 3c, 3d, 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Vgl. auch zur internen Fluchtalternative, VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 29.11.2019, A II S 2376/19 - Asylmagazin 4 (2020), 124 ff. - asyl.net: M28053.

58 EUAA, Country Guidance: Afghanistan, 24.1.2023, S. 91.

59 Pro Asyl, Zu wenig Flüchtlingsanerkennung trotz Gender-Apartheid in Afghanistan, 10.8.2023.

die Empfehlungen der EUAA nicht bindend sind, dienen sie der Harmonisierung des EU-Asylrechts und haben eine starke Signalwirkung.⁶⁰ In den Jahren 2022 und 2023, während der zunehmenden Repressionen gegen Frauen durch die Taliban, haben zunächst Schweden, Dänemark, Finnland und die Schweiz die Praxis der Einzelfallprüfung im Asylverfahren geändert und erkennen seitdem an, dass allein das Geschlecht ausreichender Anknüpfungspunkt ist, um Frauen und Mädchen aus Afghanistan Flüchtlingschutz zuzusprechen.⁶¹

In Deutschland hingegen erachtet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Verfolgungshandlungen, denen Frauen in Afghanistan ausgesetzt sind, nicht als schwerwiegend genug und versagte Antragstellerinnen den Flüchtlingsstatus.⁶² Zwar wurde Frauen überwiegend ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zugesprochen,⁶³ jedoch lehnte das BAMF den Schutz auf Grund frauenspezifischer Verfolgung und damit höheren Schutz für afghanische Antragstellerinnen ab. Im Rahmen sog. „Aufstockerklagen“, durch die ein höherer Schutzstatus erreicht werden soll, erhielten viele Afghanin-

60 EUAA, Aufgaben und Tätigkeiten, <https://euaa.europa.eu/de/ueber-uns/unsere-aufgaben-und-taetigkeiten>.

61 European Parliamentary Research Service, Refugee status for all female Afghan asylum-seekers, Mai 2023, S. 2; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: neuste Entwicklungen, 14.10.2022; Schweizerische Flüchtlingshilfe, NR bestätigt: afghanische Frauen und Mädchen haben weiterhin Anspruch auf Schutz, 27.5.2024.

62 Pro Asyl, Verfolgt, weil sie Frauen sind: Afghanische Frauen müssen als Flüchtlinge anerkannt werden, 2.2.2023; laut dem Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. haben nur 8 % der anerkannten Geflüchteten die Flüchtlingseigenschaft auf Grund „geschlechtsspezifischer Verfolgung“ erhalten, siehe Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V., BAMF-Änderung: Afghanische Frauen und Mädchen sollen zukünftig besser Schutz erhalten, 4.4.2023.

63 Vgl. BAMF, Aktuelle Zahlen, Ausgabe: Dezember 2022, S. 3. Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG wird zuerkannt, wenn eine Abschiebung gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und damit gegen das Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung verstoßen würde, z.B. bei drohender Verelendung auf Grund extremer materieller Not. Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG wird zuerkannt, wenn im Zielstaat eine konkrete Gefahr für Leib und Leben droht, beispielsweise durch erhebliche Gesundheitsgefahren, vgl. Informationsverbund Asyl & Migration, Nationale Abschiebungsverbote, <https://www.asyl.net/themen/asylrecht/schutzformen/abschiebungsverbote>. Zur Problematik von Rückkehrhilfen bei drohender Verelendung, siehe Feneberg, Rückkehrhilfen gegen alsbaldige Verelendung: Wie nachhaltig muss die Rückkehrförderung bei Abschiebungsverböten sein?, Verfassungsblog, 21.7.2022, <https://verfassungsblog.de/rueckkehrhilfen-gegen-alsbaldige-verelendung/>.

nen den Flüchtlingsschutz, jedoch nur über die in der deutschen Rechtsprechung entwickelte Praxis der Bildung von Untergruppen, da Frauen insgesamt nicht als eine hinreichend bestimmte soziale Gruppe anerkannt wurden.⁶⁴ Nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 letzter Hs. AsylG reicht jedoch als Verfolgungsgrund allein das Geschlecht aus, sodass die Bildung von Untergruppen gegen den Wortlaut verstößt und im Ergebnis die Gruppe der schutzberechtigten Frauen erheblich einschränkt.⁶⁵

cc. Europäische Rechtsprechung und ihre Auswirkungen

Am 4. Oktober 2024 entschied der EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren, dass Frauen aus Afghanistan eine hinreichend bestimmte soziale Gruppe sind, sowie dass alle Frauen durch die Gesamtschau der diskriminierenden Maßnahmen durch die Taliban so stark in ihrer Menschenwürde verletzt seien, dass dies für das Vorliegen einer Verfolgungshandlung ausreiche.⁶⁶ Zwar würden einige der Maßnahmen für sich genommen den erforderlichen Schweregrad nicht erreichen, der EuGH stellte aber fest, dass die Verfolgungshandlungen in Afghanistan kumulativ zu betrachten seien, sodass die Maßnahmen insgesamt gesehen jede Frau ausreichend betreffen würden.⁶⁷ Zwangsverheiratung sei als eine Form der Sklaverei jedoch bereits für sich genommen ausreichend intensiv.⁶⁸ Der EuGH stellte zudem klar, dass Frauen aus Afghanistan so schwere Menschenrechtsverletzungen drohten, dass allein die Nationalität nachgewiesen werden müsse, um ihnen den Flüchtlingsstatus zuzusprechen, und erkannte damit Frauen als eine bestimmte soziale Gruppe an.⁶⁹ Das Urteil ist flüchtlingsrechtlich von erheblicher Bedeutung und erkennt nach drei Jahren Taliban-Herrschaft die systematische Verfolgung von Frauen als Frauen an. Damit erhalten

64 Vgl. VG Wiesbaden, Urt. v. 17.11.2022, 4 K 3363/17.WI.A – asyl.net: M31189 (alleinerziehende Frau); VG Arnberg, Urt. v. 27.4.2023, 6 K 8857/17.A – asyl.net: M31621 („Verwestlichung“).

65 Ronte, *supra* 20, S. 92. Ausführlich zur deutschen Rechtsprechungspraxis, s.u..

66 EuGH, Urt. v. 4.10.2024, C-608/22 und C-609/22, AH und FN gegen Österreich, Rn. 46 (erste Vorlagefrage).

67 Ibid.

68 Ibid, Rn. 43-44. Der EuGH erkannte außerdem an, dass Frauen nicht ausreichend vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt als eine Form unmenschlicher und erniedrigender Behandlung i.S.d. Art. 3 EMRK geschützt würden.

69 Ibid, Rn. 25, Rn. 58 (zweite Vorlagefrage). Ob die Mitgliedstaaten eine Gruppenverfolgung annehmen oder noch eine Einzelfallprüfung für erforderlich halten, lies der EuGH in der Verantwortung der Mitgliedstaaten. Die Verfolgung rechtfertigte die An-

afghanische Frauen zukünftig grundsätzlich Schutz, der allein an ihr Geschlecht anknüpft. Für nationale Asylbehörden und Gerichte kann der individuelle Vortrag in einem Asylverfahren für afghanische Frauen unbeachtet bleiben, sofern die Nationalität und das Geschlecht geklärt sind.

Das Urteil ist eine besonders deutliche Anerkennung der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Afghanistan und schließt sich an ein weiteres, wichtiges Urteil des EuGH aus dem Jahr 2024 hinsichtlich der Gewalt gegen Frauen an. Denn bereits am 16. Januar 2024 entschied der EuGH, ebenfalls in einem Vorabentscheidungsverfahren, dass Frauen eine bestimmte soziale Gruppe bilden können.⁷⁰ Der EuGH urteilte zum einen, dass das EU-Recht im Einklang mit der Istanbul Konvention (IK), der die EU mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 beigetreten war, ausgelegt werden und daher wegen Art. 60 Abs. 1 IK geschlechtsspezifische Verfolgung als Asylgrund i.S.d. Flüchtlingsdefinition anerkannt werden müsse.⁷¹ Art. 60 Abs. 1 IK fordert von den Vertragsparteien, die Gewalt auf Grund des Geschlechts als Verfolgung i.S.d. GFK und als eine Form des schweren Schadens i.S.d. subsidiären Schutzes anzuerkennen. Zum anderen stellte der EuGH klar, dass das Frausein ein angeborenes Merkmal darstelle und in einem Drittland als abgegrenzte Identität wahrgenommen werden könne, sodass die Anknüpfung allein an das Geschlecht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausreichen könne.⁷² Ferner hat der EuGH festgestellt, dass Frauen auch subsidiärer Schutz zugesprochen werden könne, wenn nicht-staatliche Akteur*innen, wie die Familie oder Gemeinschaft der betroffenen Frau, mit dem Tod oder Gewalt drohten, wenn sie gegen kulturelle, religiöse oder traditionelle Normen verstoßen habe.⁷³ Damit erkennt der EuGH die nicht-staatliche Gewalt gegen Frauen als „ernsthaften Schaden“ i.S.d. Art. 15 lit. a und b. Qualifikation-Richtlinie (QRL) im Einklang mit Art. 60 Abs. 1 IK an.

Dies ist ein ebenso wichtiges Urteil im Kontext frauenspezifischer Verfolgung im Flüchtlingsrecht mit einer großen Signalwirkung. Gleichzeitig betraf das Vorabentscheidungsverfahren eine Auslegungsfrage,⁷⁴ sodass die

nahme einer Gruppenverfolgung, bei einer Einzelfallprüfung würden das Geschlecht und die Nationalität jedenfalls ausreichen.

70 EuGH, Urt. v. 16.1.2024, C-621/21, WS gegen Bulgarien.

71 Ibid, Rn. 46-48.

72 Ibid, Rn. 49 ff.

73 Ibid, Rn. 71.

74 Art. 267 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Nach Buchst. a) entscheidet der EuGH über eine Auslegungsfrage, nach Buchst. b) über

Entscheidung des Gerichtshofs zunächst nur das vorlegende Gericht bindet.⁷⁵ Zwar dient das Vorabentscheidungsverfahren dem Gerichtsdialog und der Harmonisierung des EU-Rechts, sodass die Gerichte aller EU-Mitgliedstaaten, die nationale Normen europarechtskonform auslegen, dabei die EuGH-Rechtsprechung beachten müssen.⁷⁶ Jedoch ist es nicht unüblich, dass nationale Gerichte trotz neuer Rechtsprechung des EuGH nicht von ihrer Entscheidungspraxis abweichen und auf unterschiedliche Bewertungen in den ihnen vorliegenden Einzelfällen verweisen.⁷⁷

In Deutschland stützt sich beispielsweise die Rechtsprechung zu Frauen als bestimmte soziale Gruppe auf das Argument, dass die Gruppe der Frauen 50 % der Gesellschaft ausmache und somit von der Mehrheitsgesellschaft nicht als andersartig wahrgenommen werde.⁷⁸ Für die Gruppe der Frauen wurde folglich verneint, dass sie eine deutlich von der Mehrheitsgesellschaft abgrenzbare Identität besäße. Dies führte zur Bildung von Untergruppen anhand weiterer Merkmale,⁷⁹ wie bereits dargestellt. Die Rechtsprechung entwickelte Kategorien, wie beispielsweise „verwestlichte Frauen“,⁸⁰ „Frauen im heiratsfähigen Alter“, die der Gefahr der Zwangshehe ausgesetzt sind,⁸¹ oder „entehrte und ehrlose Frauen“, die geschieden, al-

eine Gültigkeitsfrage. Ungültigkeitsentscheidungen des EuGH haben „erga omnes“ Wirkung, d.h. sie sind für alle Gerichte in den EU-Mitgliedsstaaten bindend. Vgl. *Martinico*, Retracing old (scholarly) paths: the erga omnes effects of the interpretative preliminary rulings, *European Journal of Legal Studies*, 15 (2023), 37-70.

75 Vgl. EuGH, Urt. v. 16.3.1978, 135/77, *Robert Bosch GmbH gegen Hauptzollamt Hildesheim*, die ebenfalls strittige Frage der Reichweite der Bindungswirkung für das vorlegende Gericht. Der EuGH hat in dieser Rechtssache festgestellt, dass „Der Tenor eines aufgrund von Artikel 177 des Vertrages ergangenen Auslegungsurteils ist *im Lichte der Entscheidungsgründe* zu verstehen.“, vgl. Rn.1 [Hervorhebung durch die Verf.].

76 BAG, Beschl. v. 28.7.2021, 10 AZR 397/20 (A), Rn. 37; BVerfG, Urt. v. 30.6.2009, 2 BvE 2/08 u.a., Rn. 333.

77 Beispielsweise die Reaktion deutscher Verwaltungsgerichte auf das EuGH-Urteil zur starken Vermutung eines Anspruchs auf Flüchtlingsschutz syrischer Wehrpflichtiger (EuGH, Urt. v. 19.11.2020, C-238/19), die im Nachhinein weiterhin die Verknüpfung zwischen Verfolgungshandlung und -grund restriktiv auslegte, vgl. *Podolski*, Wie verfolgt sind Wehrdienstflüchtlinge?, *Legal Tribune Online*, 18.1.2023, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bverwg-1c21-21-syrien-wehrpflicht-wehrdienst-fluechtling-subsidiaerer-schutz-eugh-ovg-berlin>.

78 *Ronte*, supra 20, S. 89.

79 *Ibid*, S. 92.

80 Vgl. VG Ansbach, Urt. v. 8.9.2022, AN 4 K 17.34396 - asyl.net: M31008.

81 Vgl. VG Osnabrück, Urt. v. 27.8.2020, 2 A 115/18 - asyl.net: M28892.

leinstehend oder wiederverheiratet waren.⁸² Frauen, die ein weiteres Merkmal aufwiesen, wurde zwar im Ergebnis oft die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen,⁸³ jedoch verkennt diese Ansicht das Wesen der Verfolgung von Frauen als Frauen. Da das deutsche Asylgesetz im Gegensatz zum europäischen Asylrecht in § 3b Abs. 1 Nr. 4 letzter Hs. AsylG eindeutig eine Anknüpfung an das Geschlecht als ausreichend anerkennt, verstößt die Bildung von Untergruppen gegen den Wortlaut, ist damit unzulässig und schließt eine Vielzahl von Frauen aus dem Schutzbereich des Asylgesetzes aus. Zudem haben in der Vergangenheit einige Gerichte die Gewalt, der Frauen ausgesetzt sind, als Einzelfallunrecht eingestuft und strukturelle Gewalt und Diskriminierung von Frauen in den privaten Bereich verschoben.⁸⁴ Damit wurde beispielsweise häusliche Gewalt teilweise nicht als ausreichende Verfolgungshandlung anerkannt, sondern lediglich als Gewalt privater Akteur*innen eingestuft, die nicht zu einem Schutzstatus führte.⁸⁵ Das Urteil des EuGH vom 16. Januar 2024 könnte hinsichtlich privater oder familiärer Gewalt gegen Frauen einen entscheidenden Unterschied machen. Durch die Feststellung, dass private, geschlechtsspezifische Gewalt eine ausreichend intensive Verletzungshandlung i.R.d. subsidiären Schutzes darstellen kann, müssen Gerichte wohl in Zukunft genauer prüfen, ob eine Antragstellerin durch nicht-staatliche Akteur*innen verfolgt ist und bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen einen Schutzanspruch hat.

In der Entscheidung vom 16. Januar 2024 hat der EuGH zudem deutlich gemacht hat, dass die Vorabentscheidung die Frage betreffe, ob eine Verfolgung anknüpfend an das Geschlecht ausreiche, und dies in dem ihm vorliegenden Fall bejaht. Jedoch hat der Gerichtshof eingeräumt, dass sich die Einzelfallumstände für eine Antragstellerin aus einem anderen Drittstaat als

82 Vgl. VG Aachen, Urt. v. 15.12.2022, 5 K 507/19.A - asyl.net: M31445.

83 Vgl. Rechtsprechung, supra 80, 81, 82. Frauen wurde jedoch auf Grund dieser einschränkenden Auslegung oftmals auch nur ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG zugesprochen, vgl. VG Schleswig-Holstein, Urt. v. 16.2.2006, 14 A 62/99 - asyl.net: M7870; VG Stuttgart, Urt. v. 20.1.2022, A II K 11463/18 - asyl.net: M30372; grdl. VGH Bayern, Beschl. V. 4.10.2022, 15 ZB 22.30779, Asylmagazin (2023), 112 f. - asyl.net: M31056 (Jemen); OVG Hamburg, Beschl. v. 2.9.2021, 4 Bf 546/19.A - asyl.net: M30024 (Eritrea).

84 Vgl. VG Kassel, Urt. v. 29.3.2021, 4 K 3277/16.KS.A; siehe zur Einordnung: *Ronte*, Nichtanerkennung frauenspezifischer Verfolgung im Asylverfahren, ANA-ZAR 1 (2023), 2.

85 Obwohl auch häusliche Gewalt Schutz begründen kann, insbesondere im Rahmen des subsidiären Schutzes, vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 6.5.2021, 4 LB 755/20 OVG - asyl.net: M29720; WS gegen Bulgarien, supra 70.

nicht ausreichend intensive Menschenrechtsverletzung darstellen können. Der EuGH betonte zudem, dass es die Aufgabe der Mitgliedstaaten sei, die Eingrenzung der Gruppe im Verhältnis zur jeweiligen umgebenden Gesellschaft im Herkunftsstaat zu bestimmen.⁸⁶ Die Auswirkungen des Urteils auf die EU-weite Rechtsprechung zu Gewalt gegen Frauen als Fluchtgrund bleiben deshalb abzuwarten. Insbesondere ist fraglich, ob die deutsche Rechtsprechung von der Praxis der Bildung von Untergruppen Abstand nehmen wird. Denn die Gerichte könnten sich weiterhin darauf stützen, dass Frauen in den Staaten, die der Entscheidung zu Grunde liegen, keine ausreichend abgrenzbare Gruppe seien. Insofern hat der EuGH in dem Urteil vom 4. Oktober 2024 einen Fall entschieden, in dem der zuvor entwickelte Maßstab hinsichtlich Frauen aus Afghanistan klar erfüllt ist. Das Urteil ist ein Meilenstein in der Anerkennung frauenspezifischer Verfolgung. Da es sich aber auch nur mit Frauen in Afghanistan befasst, wird sich zeigen, welchen Einfluss es beispielsweise auf die flüchtlingsrechtliche Einschätzung hinsichtlich iranischer Frauen, die ähnliche Verfolgungshandlungen erfahren,⁸⁷ haben wird. Nationale Asylbehörden und Gerichte könnten aber in Anlehnung an das EuGH-Urteil iranische Frauen ebenfalls als verfolgte Gruppe anerkennen.

Zuletzt verdeutlicht das Afghanistan-Urteil des EuGH abermals die Verbindung zwischen geschlechtsspezifischer Gewalt i.S.d. Flüchtlingsrechts und des Völkerstrafrechts. Denn der EuGH erkennt ausdrücklich an, „dass afghanischen Frauen in flagranter Weise hartnäckig aus Gründen ihres Geschlechts die mit der Menschenwürde verbundenen Grundrechte vorenthalten werden“.⁸⁸ Diese Formulierung zum flüchtlingsrechtlichen Standard erinnert stark an die geschlechtsspezifische Verfolgung im Völkerstrafrecht und zeigt einige der Gemeinsamkeiten zwischen den Rechtsgebieten auf. Die völkerstrafrechtliche Einordnung führte aber nicht konsequent zur Anerkennung der Gewalt in den Mitgliedsstaaten. Ohne die Entscheidung des EuGH bliebe der Flüchtlingsschutz für Frauen innerhalb der EU womöglich weiterhin fragmentiert. Es ist zwar gerade Sinn und Zweck des Vorabentscheidungsverfahrens, die einheitliche Auslegung des EU-Rechts zu fördern, jedoch besteht die Sorge, dass einige Staaten wie beispielswei-

⁸⁶ WS gegen Bulgarien, Rn. 54.

⁸⁷ Amnesty International Detailed Analysis, Iran: Authorities Doubling Down on Punishments Against Women and Girls Defying Discriminatory Veiling Laws, 26.7.2023; Human Rights Council, Report of the independent international fact-finding mission on the Islamic Republic of Iran, supra 17.

⁸⁸ AH und FN gegen Österreich, supra 66, Rn. 44.

se Deutschland grundsätzlich an der restriktiven Auslegung flüchtlingsrelevanter Normen festhalten, solange der EuGH keine Entscheidung zu spezifischen Rechtsfragen trifft. Vor dem Hintergrund, dass das Völkerstrafrecht progressiv fortentwickelt wird, was auch in der Diskussion um die Einführung des Tatbestands der „Gender-Apartheid“ deutlich wird, bleibt die Anerkennung der Menschenrechtsverletzungen in der nationalen Entscheidungspraxis im Flüchtlingsrecht hinter dieser positiven Entwicklung zurück.

II. Die geschützten Rechtsgüter als Anknüpfungspunkt

Die Gemeinsamkeiten, die der Verfolgung als Völkerrechtsverbrechen und als Fluchtgrund zu Grunde liegen, müssen freilich vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Rechtsgebiete betrachtet werden. Das Völkerstrafrecht nimmt den*die Täter*in in den Fokus, um eine individuelle strafrechtliche Verantwortung festzustellen.⁸⁹ Durch den pönalisierenden Charakter müssen die Normen eng ausgelegt werden.⁹⁰ Demgegenüber wird der Anspruch auf Flüchtlingsschutz in einem verwaltungsrechtlichen Verfahren erörtert, das den individuellen Schutzanspruch und die schutzsuchende Person in das Zentrum stellt.⁹¹ Die Normen müssen nach dem Sinn und Zweck der GFK, des EU-Rechts und nationaler Vorschriften weit ausgelegt werden,⁹² um dem Schutzzweck gerecht zu werden.

Im Gegensatz zum Völkerstrafrecht sind im Flüchtlingsrecht auf Grund seines Schutzzwecks mehr Rechte und Freiheiten im Rahmen der Prüfung der Verfolgungshandlung relevant, nämlich das gesamte politische und selbstbestimmte Leben⁹³ und damit auch die Rechte und Freiheiten, die in den UN-Konventionen über bürgerliche, soziale und politische Rechte und ggf. über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte festgeschrieben

89 Vgl. Art. 25 IStGH-Statut; § 46 Abs. 1 S. 1 StGB.

90 Art. 103 II GG; Art. 22 IStGH-Statut; vgl. auch *Davidson*, How to Read International Criminal Law: Strict Construction and the Rome Statute of the International Criminal Court, *St. John's Law Review* 91/1 (2017), 38; ICTY, *Prosecutor v. Stanislav Galić*, IT-98-29-T, (Judgment and Opinion), 5.12.2003, Rn. 93; ICTY, *Prosecutor v. Duško Tadić*, supra 36, Rn. 694.

91 § 5 AsylG; Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG; § 25 AsylG.

92 BVerfG, *Beschl. v. 8.12.2014*, 2 BvR 450/11, Rn. 42; vgl. auch *Zahn*, Die Nachfluchtatbestände des § 28 Asylgesetz, Halle 2016, S. 33.

93 *Li*, supra 33, 303.

sind.⁹⁴ Ob das Verfolgungsverbrechen vor Eingriffen in wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, schützt, ist strittig.⁹⁵ Zwar werden diese Rechte über das Zusammenhangerfordernis des Artikel 7 IStGH-Statut erfasst, sofern sie durch eine andere Tatbestandsalternative des Art. 7 Abs. 1 lit. a bis h IStGH-Statut oder ein anderes Verbrechen geschützt sind,⁹⁶ und die Tat mit diskriminierendem Vorsatz begangen wird. Anders als in den Statuten der Ad hoc-Tribunale schließt der Wortlaut des Verfolgungsverbrechens im IStGH-Statut jedoch Eingriffe in die grundlegenden Menschenrechte aus, die nicht auch zugleich Völkerrechtsverbrechen sind.⁹⁷ Folglich sind nur solche grundlegenden Menschenrechte erfasst, die die Würde, das Leben und die Freiheit betreffen, da sie ihrer Art und Schwere nach vergleichbar sind.⁹⁸ Die Überschneidungsmenge der geschützten Rechte legt den Schluss nahe, dass alle Verletzungshandlungen, die zur Begründung eines Verfolgungsverbrechens führen, auch Verfolgungshandlungen im Flüchtlingsrecht sein können. Umgekehrt kann dies nicht angenommen werden, da nicht alle flüchtlingsrelevanten Verfolgungshandlungen auch die Erheblichkeitsschwelle im Völkerstrafrecht überschreiten.

Der Vergleich zeigt jedoch, dass das Vorliegen eines völkerstrafrechtlichen Verfolgungsverbrechens ein starker Indikator für das Vorliegen eines Schutzanspruchs ist.⁹⁹ Das Beispiel der Verfolgung von Frauen in Afghanistan hat dies deutlich aufgezeigt. Die geschlechtsspezifische Verfolgung wird im Völkerstrafrecht von Expert*innen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingestuft und wurde durch den EuGH nun auch EU-weit als geschlechtsspezifische Verfolgung im Flüchtlingsrecht anerkannt. Freilich

94 U.a. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR), 19.12.1966, BGBl. 1973, Teil II S. 1553; Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR), 19.12.1966; BGBl. 1973, Teil II S. 1569; s.a. *Foster*, International Refugee Law and Socio-Economic Rights: Refuge from Deprivation, Cambridge 2009.

95 *Schmid*, Taking Economic, Social and Cultural Rights Seriously in International Criminal Law, Cambridge 2015, S. 124.

96 Z.B. das Kriegsverbrechen der Zerstörung und Aneignung von Eigentum, Art. 8 Abs. 2 lit. iv IStGH-Statut.

97 Die Ad hoc-Tribunale haben auch Verfolgungshandlungen anerkannt, die selbst keine Völkerrechtsverbrechen darstellen, z.B. den Ausschluss von dem Arbeitsmarkt, vgl. ICTY, *Prosecutor v. Kordić, Čerkez*, IT-95-14/2-T, 26.2.2001, Rn. 208-210. Siehe kritisch, *Ambos/Wirth*, supra 28, 72; *von Förster*, Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Migrationskontrolle?, Hamburg 2019, S. 259.

98 *Ambos/Wirth*, supra 28, 73.

99 *Li*, supra 33, 310.

bedeutet dies nicht, dass Verwaltungsgerichte auch Völkerrechtstatbestände prüfen müssen, sondern sie ziehen wie bisher üblich Herkunftslandinformationen und Menschenrechtsberichte für die Prüfung des Schutzanspruchs heran. Liegen jedoch Anhaltspunkte für Völkerrechtsverbrechen vor, können die Informationen im Rahmen der Überzeugungsbildung von Richter*innen bei der Rückkehrprognose erleichternd hinzugezogen werden.¹⁰⁰

Die wichtigste Gemeinsamkeit liegt jedoch in den Rechtsgütern, die die Verfolgung in beiden Rechtsgebieten schützt, nämlich, wie oben dargelegt, die Würde der Betroffenen und die damit verbunden grundlegenden Menschenrechte auf Nichtdiskriminierung auf Grund ihres Geschlechts. Die geschützten Rechtsgüter können folglich als ein Anknüpfungspunkt für eine nähere Untersuchung dienen. Auf Grund dieser Überschneidung wird bereits teilweise vertreten, dass Behörden von einem interdisziplinären Wissensaustausch profitieren könnten und somit effizientere Verfahren gefördert würden.¹⁰¹ Auch weitere Fragen müssten genauer untersucht werden. Beispielsweise, ob das Risiko der Retraumatisierung durch wiederholte Befragungen der Opfer bzw. Antragsteller*innen in Asylverfahren und Strafverfahren reduziert werden kann, was insbesondere im Kontext geschlechtsspezifischer Verfolgung dringend geboten ist.¹⁰² Gleichzeitig wird anerkannt, dass eine Verknüpfung von Flüchtlingsrecht und Völkerrecht mit rechtlichen Hürden und tatsächlichen Gefahren, zum Beispiel den unterschiedlichen Beweisstandards, in Verbindung steht,¹⁰³ die nicht leichtfertig übergangen werden dürfen. Denn eine deutlich kürzere Anhörung in einem Asylverfahren, in der die beachtliche Wahrscheinlichkeit eines drohenden Schadens glaubhaft gemacht werden muss, kann nicht mit der Glaubhaftigkeitsprüfung der Aussagen von Zeug*innen in einem Straf-

100 Zum Maßstab im Asylverfahren, siehe *Feneberg*, Unsichere Vermutung: Die politische Verfolgung syrischer Militärdienstverweigerer, *Verfassungsblog*, 5.7.2023, <https://verfassungsblog.de/unsichere-vermutung/>.

101 *Li*, supra 33, 310; s.a. den Ansatz über die Asylverfahrensberatung: *Dieckmann/Quadt*, Refugees in Europe from an International Criminal Law Perspective, *Cambridge Journal of Law, Politics, and Art: The Human Agenda* (2024); im Rahmen von Sozialer Arbeit: International Nuremberg Principles Academy, Geflüchtete als potenzielle Zeuginnen und Zeugen von Völkerrechtsverbrechen: Leitlinie für die Soziale Arbeit und Betreuung in Deutschland, November 2019.

102 *Li*, supra 33, 310.

103 *Ibid*, 310.

verfahren gleichgesetzt werden.¹⁰⁴ Zudem bleibt die Frage offen, welche Auswirkungen die positive Entwicklung im Völkerstrafrecht auf die nationale flüchtlingsrechtliche Entscheidungspraxis haben wird. Die progressive Fortentwicklung des Völkerstrafrechts hinsichtlich geschlechtsspezifischer Gewalt auf internationaler und nationaler Ebene steht einer immer restriktiver werdenden nationalen Rechtsprechung und Politik im Bereich des Flüchtlingsrechts gegenüber. In Anbetracht der Tatsache, dass das Völkerstrafrecht durch den pönalisierenden Charakter eng, das Flüchtlingsrecht durch den Sinn und Zweck der Vorschriften weit auszulegen ist, erscheint diese Entwicklung paradox.

III. Fazit und Ausblick

Nicht alle Menschen, die fliehen, sind Opfer eines Völkerrechtsverbrechens geworden. Jedoch sind alle Menschen, die Opfer eines Völkerrechtsverbrechens geworden sind und aus ihrem Heimatland fliehen, in einer besonders vulnerablen Situation und schutzbedürftig. Ob sie nach den Voraussetzungen des Flüchtlingsrechts schutzberechtigt sind, muss in einem Asylverfahren geprüft werden. Die Anerkennung dieser Gewalt im Völkerstrafrecht und die Anerkennung im Flüchtlingsrecht stehen jedoch in einem Missverhältnis zueinander. Das Völkerstrafrecht wird auf nationaler und internationaler Ebene progressiv weiterentwickelt und gegenüber neuen Formen und Dimensionen von Gewalt geöffnet. Insbesondere im Kontext geschlechtsspezifischer Verfolgung als einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit wächst das Bewusstsein über die Vielschichtigkeit der Gewalt und es ist zu erwarten, dass sich dies auch im Verhalten der Strafverfolgungsbehörden niederschlagen wird.

Dieser positiven Entwicklung steht eine restriktive Haltung nationaler Entscheidungsträger*innen im Flüchtlingsrecht gegenüber, obwohl geschlechtsspezifische Gewalt in beiden Rechtsgebieten ähnlich definiert wird und die einschlägigen Normen die gleichen Rechtsgüter schützen. Die Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgung als Fluchtgrund und damit die angemessene Anerkennung der erlebten Gewalt auf Grund des Geschlechts bleibt für viele Antragsteller*innen schwer zugänglich. Trotz

104 Syria Justice and Accountability Centre, Refugees as Witnesses in Germany, 10.5.2023, <https://syriaaccountability.org/refugees-as-witnesses-in-germany/>; Baade/Gölz, An Empirical Analysis of Credibility Assessment in German Asylum Cases, German Law Journal 24 (2023), 310-341.

positiver Entscheidungen des EuGH zum Schutz von Frauen entsteht ein Spannungsverhältnis, wenn ihre Erfahrungen völkerstrafrechtlich anerkannt, flüchtlingsrechtlich jedoch als nicht ausreichend für die Zuerkennung eines Bleiberechts erachtet werden. Um dieses Spannungsverhältnis aufzulösen, Betroffene von geschlechtsspezifischer Verfolgung vor erneuten schweren Menschenrechtsverletzungen und Diskriminierung zu schützen und das begangene Unrecht aufzuarbeiten, bedarf es einer vertieften Auseinandersetzung mit den Überschneidungen von Völkerstrafrecht und Flüchtlingsrecht durch die Wissenschaft und Praxis. Ziel dieses Beitrags war es, die Gemeinsamkeiten am Beispiel Afghanistan sichtbar zu machen und Anknüpfungspunkte für einen gemeinsamen flüchtlingsrechtlichen und völkerstrafrechtlichen Diskurs anzubieten.

Eine Verknüpfung der beiden Rechtsgebiete könnte insbesondere Frauen, die aus Ländern wie Afghanistan, dem Iran oder Irak vor geschlechtsspezifischer Gewalt fliehen, völkerstrafrechtlich und flüchtlingsrechtsrechtlich gerecht werden. Dies wäre zudem im Sinne der Weltgemeinschaft, die das Versprechen abgegeben hat, nicht wegzusehen, wenn Völkerrechtsverbrechen begangen werden, sondern Verantwortung zu übernehmen. Diese Verantwortung umfasst nicht nur die Strafverfolgung der Täter*innen, sondern gerade auch den Schutz der Opfer und Überlebenden vor einer zwangsweisen Rückführung in ihre Herkunftsstaaten.